



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3083

Brüssel, den 11.11.2011
KOM(2011) 710 endgültig

2011/0327 (COD)

Vorschlag für

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Führerschein in Bezug auf die Integration der Funktionen einer Fahrerkarte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Führerscheinrichtlinie“) folgt dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr („Fahrtenschreiberverordnung“) und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, den die Kommission am 19. Juli 2011¹ verabschiedet hat. Die beiden Vorschläge bilden ein Gesetzgebungspaket, dessen Ziel es ist, durch Weiterentwicklung der technischen Merkmale der Fahrtenschreiber und Verbesserung ihrer Effizienz die Sozialvorschriften im Straßenverkehr besser durchzusetzen und Betrug sowie Verwaltungsaufwand zu verringern.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Zusammenführung von Fahrerkarte und Führerschein erwies sich im Rahmen der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung, die im Hinblick auf die Änderung der Fahrtenschreiberverordnung durchgeführt wurden, als geeignete Lösung zur Eindämmung der betrügerischen Möglichkeiten sowie zur langfristigen Begrenzung der Kosten (Ausstellung und Erwerb von einem anstatt von zwei Dokumenten). Die Ergebnisse der Konsultation und der Folgenabschätzung wurden bereits veröffentlicht².

Führerscheine und Fahrerkarten werden im Kreditkartenformat ausgestellt und enthalten sehr ähnliche Informationen (persönliche Angaben zum Fahrer, Lichtbild, usw.). In der Führerscheinrichtlinie ist bereits die Möglichkeit vorgesehen, einen Mikrochip in das Standard-Führerscheinformat aufzunehmen. Beide Karten haben außerdem eine begrenzte Gültigkeit von fünf Jahren, denn in der Führerscheinrichtlinie ist festgelegt, dass ab dem 19. Januar 2013 die Führerscheine von LKW- und Busfahrern eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben werden.

Die Zusammenführung der Karten würde daher keine Änderung der Gültigkeit der aktuellen Fahrtenschreiberkarten und damit ihrer Haltbarkeit erforderlich machen (da sie im Gegensatz zu den Kartenführerscheinen täglich gehandhabt werden). Die Zusammenführung von Fahrerkarten und Führerscheinen würde es erleichtern, bei Verkehrskontrollen Fahrer zu ermitteln, die nicht ihre eigenen oder zwei verschiedene Karten verwenden. Ferner dürfte dies die Fahrer eher davon abhalten, anderen Fahrern ihren Führerschein zur betrügerischen Verwendung des Fahrtenschreibers zu überlassen.

Aus der Folgenabschätzung ergab sich, dass die Zusammenführung von Fahrerkarten und Führerscheinen eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes im Umfang von etwa 100 Mio. EUR jährlich gestatten würde.

¹ KOM(2011)451 endgültig.

² Siehe Folgenabschätzung SEK(2011) 948.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Artikel 27 des Vorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sieht vor, dass Fahrerkarten bis 18. Januar 2018 gemäß den Vorschriften der Fahrtenschreiberverordnung ausgestellt werden. Er sieht ebenfalls vor, dass Fahrerkarten ab dem 19. Januar 2018 in die Führerscheine integriert und nach den Vorschriften der Richtlinie 2006/126/EG ausgestellt, erneuert, umgetauscht und ersetzt werden.

Dieser allmähliche Prozess der Ersetzung von Fahrerkarten durch Führerscheine erfordert eine Änderung der Führerscheinrichtlinie, um das parallele Bestehen der beiden Funktionen in einem einzigen Dokument, d. h. in einem Führerschein mit den Funktionen einer Fahrerkarte, rechtlich zu regeln.

Die Fahrerkarten unterliegen derzeit Bauartgenehmigungsverfahren, mit denen die entsprechenden für Führerscheine geltenden Verfahren ergänzt werden. Ab dem 19. Januar 2018 muss das Bauartgenehmigungsverfahren für Führerscheine von Berufskraftfahrern, die folglich mit den Funktionen der Fahrerkarte eines Fahrtenschreibers ausgestattet sind, den geltenden Anforderungen für den Mikrochip entsprechen, die in Übereinstimmung mit der bestehenden Richtlinie festgelegt sind, und muss allen zusätzlichen Anforderungen genügen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufgeführt sind, z. B. Prüfung der Interoperabilität oder der logischen Funktionen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauartgenehmigung sollte jedoch eine doppelte Durchführung von Prüfungen vermieden werden.

Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen für die Führerscheine von Privatpersonen, er betrifft ausschließlich Berufskraftfahrer, die den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Verwendung von Fahrtenschreibern unterliegen. Ab dem 19. Januar 2018 werden alle neuen Führerscheine oder Fahrerkarten als ein einziges Dokument ausgestellt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt zur Folge.

Vorschlag für

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein in Bezug auf die Integration der Funktionen einer Fahrerkarte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrung hat gezeigt, dass Betrug und Missbrauch bei Führerscheinen seltener vorkommen als bei Fahrerkarten, die mit dem Kontrollgerät in Fahrzeugen zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Strasse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁵ verwendet werden. Dieses Kontrollgerät wäre daher zuverlässiger, wenn Fahrerkarten und Führerscheine zusammengeführt würden. Außerdem würde durch eine solche Zusammenführung der Verwaltungsaufwand für die Fahrer verringert, die nicht mehr zwei unterschiedliche Dokumente beantragen und mitführen müssten.
- (2) Gestaltung und Datensätze von Führerscheinen und Fahrerkarten sind nahezu identisch. Der einzige bemerkenswerte Unterschied besteht darin, dass die Fahrerkarten einen Mikrochip enthalten müssen, während ein solcher Mikrochip bei

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

den Führerscheinen fakultativ ist. Die Zusammenführung der beiden Dokumente ist daher aus technischer Sicht leicht zu verwirklichen.

- (3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der behördlichen Genehmigung für den Besitz eines Führerscheins und einer Fahrerkarte ergeben, sollten durch das Zusammenführen der beiden Dokumente nicht berührt werden.
- (4) Fahrerkarten unterliegen derzeit Bauartgenehmigungsverfahren, mit denen die entsprechenden Verfahren für Führerscheine ergänzt werden. Ab dem 19. Januar 2018 muss das Bauartgenehmigungsverfahren für den Mikrochip, der in Führerscheine von Berufskraftfahrern integriert wird und der die Funktionen einer Fahrerkarte enthält, nicht nur den geltenden Anforderungen der Verordnung XXXX/XXXX der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EC im Hinblick auf Führerscheine mit Speichermedium entsprechen, sondern muss auch allen einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genügen.
- (5) Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein⁶ ist daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/126/EG wird wie folgt geändert:

(1) Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„5. Ab dem 19. Januar 2018 wird in alle gemäß Artikel 7a ausgestellten Führerscheine ein Mikrochip integriert.

Dieser Mikrochip muss den Anforderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels und insbesondere aller aufgrund von Absatz 2 getroffenen Maßnahmen entsprechen. Der Mikrochip muss ferner alle Kartenkennungsdaten enthalten, auf die in Anhang IB Abschnitt IV Punkt 5.2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Bezug genommen wird.

Ein gemäß Artikel 7a ausgestellter Führerschein muss im Hinblick auf die Bauartgenehmigung den Anforderungen von [Kapitel III] des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entsprechen. Die Angaben zur Bauartgenehmigung sind auf dem Mikrochip in der Anwendung für Fahrerkartenzwecke zu speichern.“

(2) Folgende Artikel 7a, 7b und 7c werden eingefügt:

„Artikel 7a

Führerscheine mit integrierter Fahrerkarte

1. Ab dem 19. Januar 2018 stellen die Mitgliedstaaten bei Ausstellung, Umtausch, Erneuerung oder Ersatz eines Führerscheins für einen Fahrer, der Güter und Personen auf der

⁶ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18.

Strasse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ befördert, einen Führerschein aus, der über alle notwendigen Funktionen verfügt, um auch als Fahrerkarte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwendet werden zu können.

2. Ein Führerschein mit integrierten Fahrerkartenfunktionen wird nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats ausgestellt.
3. Bei der Ausstellung eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen geben die Mitgliedstaaten auf dem Führerschein den harmonisierten EU-Code an, der in Anhang I aufgeführt ist.
4. Ein Fahrer kann nicht gleichzeitig im Besitz einer Fahrerkarte, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestellt wurde, und eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen sein. Erhält ein Fahrer einen Führerschein mit integrierten Fahrerkartenfunktionen, muss er sowohl seinen alten Führerschein als auch seine alte Fahrerkarte bei der zuständigen Behörde abgeben.
5. Wenn ein Mitgliedstaat einen gültigen Führerschein mit integrierten Fahrerkartenfunktionen einzieht oder aussetzt, den er nicht ausgestellt hat, übergibt er diesen Führerschein den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats unter Angabe der jeweiligen Gründe.”

„Artikel 7b

Erneuerung von Führerscheinen mit integrierter Fahrerkarte

1. Ein Fahrer, der die Erneuerung eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen wünscht, muss bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, spätestens fünfzehn Werktage vor Ablauf der Gültigkeit des Führerscheins einen entsprechenden Antrag stellen.
2. Bei Beantragung der Erneuerung eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen, dessen Gültigkeitsdauer demnächst abläuft, stellt die zuständige Behörde vor Ablauf der Gültigkeit einen neuen Führerschein aus, sofern sie den Antrag bis zu der in Absatz 1 genannten Frist erhalten hat.”

„Artikel 7c

Verlorene, gestohlene und defekte Führerscheine mit integrierter Fahrerkarte

1. Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis der ausgestellten, gestohlenen, verlorenen und defekten Führerscheine mit integrierten Fahrerkartenfunktionen, in dem die Führerscheine mindestens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer erfasst werden.

⁷ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

2. Der Diebstahl eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen muss den zuständigen Behörden des Staates, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, ordnungsgemäß gemeldet werden.
3. Der Verlust eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen muss den zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates sowie, falls es sich nicht um denselben Staat handelt, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ordnungsgemäß gemeldet werden.
4. Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl eines Führerscheins mit integrierten Fahrerkartenfunktionen muss der Fahrer bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, binnen sieben Kalendertagen einen Antrag auf Ersetzung des Führerscheins stellen. Diese Behörden stellen binnen fünf Werktagen nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags einen Ersatzführerschein aus.”

(3) In Anhang I Punkt 3 wird nach Code 96 folgender EU eingefügt:

„97. Führerschein mit integrierten Fahrerkartenfunktionen bis ... [z. B. 97(01.01.18)]“.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [2 Jahre nach Inkrafttreten] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen der Richtlinie und diesen Rechtsvorschriften.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 19. Januar 2018 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*